

Nachfolgende Ergänzungen zur Grundausschreibung Automobil-Clubsport-Slalom 2018 werden im Bereich des ADAC Nordbayern e.V. vorgenommen und sind ab sofort gültig.

zu Punkt 3.2

Der Rennleiter kann einen Fahrer der Jahrgänge 2000 – 2002 ohne gültige Fahrerlaubnis für das von ihm eingesetzte Fahrzeug zu jeder Zeit von der Veranstaltung ausschließen, wenn wegen dessen (z.B. unsicherer) Fahrweise Bedenken gegen eine weitere Teilnahme bestehen. Die Entscheidung des Rennleiters ist unanfechtbar. Das Nenngeld ist zurückzuerstatten. Der ausgeschlossene Jugendliche gilt als nicht gestartet.

Ein Mehrfachstart eines Fahrers ist nicht zulässig. Ausnahmen sind im Rahmen von Sonderläufen durch den Veranstalter möglich.

zu Punkt 3.4

Ein Fahrzeug kann von sechs Fahrern in der Gruppe SE und G innerhalb einer Klasse gefahren werden. In den anderen Gruppen darf pro Fahrzeug je Klasse mit max. drei Fahrern gefahren werden.

zu Punkt 5

Für den ADAC Automobil Clubsport Slalom sind die Fahrzeuggruppen G, N+F, H, FS, CTC, CGT und SE zugelassen. Fahrzeuge dieser Gruppen müssen dem Anhang „J“ zum ISG und/oder den DMSB Bestimmungen entsprechen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Art. 5 des DMSB Veranstaltungsreglements geregelt. Die technischen Reglements, die allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements des DMSB beziehen sich auf das Jahr 2018 (DMSB Automobilsport Handbuch 2018). Für die Fahrzeuggruppe SE sind ausschließlich Teilnehmer der Jahrgänge 1995 bis 2002 zugelassen.

Der ADAC Clubsport Automobil Slalom nimmt dabei den Platz des DMSB Slaloms ein. Der Veranstalter kann die Anzahl der Gruppen mit Ausnahme der Gruppen G, F und H beschränken.

Eine Klasse mit weniger als 3 Fahrern muss, sofern möglich, mit der/den nächsthöheren Klasse(n) der gleichen Gruppe zusammengelegt werden.

zu Punkt 6.1

Die Fahrzeuge der unter „zu Punkt 5“ genannten Gruppen gelten im Sinne der Grundausschreibung für den ADAC Clubsport Automobil Slalom als verbesserte Fahrzeuge. In allen diesen Gruppen mit Ausnahme der Gruppe SE sind die Reifen freigestellt. Die Reifen in der Gruppe SE müssen uneingeschränkt der StVZO entsprechen. Zugelassen sind nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mind. 11Kg/KW.

zu Punkt 7.3

Die Technische Abnahme muss von einem Technischen Kommissar durchgeführt werden. Dieser muss im Besitz einer vom DMSB für das laufende Jahr ausgestellten Sportwartlizenz sein.

zu Punkt 8.3

Unmittelbar vor dem Ziel ist eine rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufende gerade Zielgasse mit mindestens 8 Pylonen je Seite anzulegen. Der Abstand der Pylonen beträgt dabei (von Bodenplatte zu Bodenplatte) 1,0 m +/- 10 cm.

zu Punkt 8.4

Der Start der nach Anhang „J“ zum ISG und/oder den DMSB Bestimmungen eingeteilten Fahrzeuge muss Klassenweise und Gruppenweise erfolgen. Die Nennschlusszeiten sind in der Veranstaltungsausschreibung dementsprechend festzulegen.

zu Punkt 8.8.2

Der Abbruch muss durch sofortiges Anhalten möglichst vor der beanstandeten Stelle im Parcours erfolgen.

zu Punkt 8.10

Nach der Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes (bei Mehrfachstartern: des auf diesem Fahrzeug zuletzt gestarteten Fahrers) ist das Fahrzeug im Fahrerlager oder auf einem vom Veranstalter dafür vorgesehenen Platz für evtl. technische Nachprüfungen bis zur Freigabe durch den Slalomleiter bereit zu halten. Bis zu dieser Freigabe dürfen an den Fahrzeugen keinerlei Arbeiten durchgeführt werden.

zu Punkt 17.2

Anstelle des Schiedsgerichtes muss ein lizenziertes Automobil-Sportkommissar eingesetzt werden.

zu Punkt 18

Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht erlaubt. Im Geltungsbereich ist lediglich ein Einspruch vorgesehen, der vor Ort entschieden wird und gegen den keine Berufung eingelegt werden kann. Der für die Veranstaltung eingesetzte Sportkommissar kann Entscheidungen nur für die jeweilige Veranstaltung treffen. Einspruchsberechtigt sind nur der betroffene Fahrer oder dessen Erziehungsberechtigter.

Einsprüche sind in schriftlicher Form bis 30 Minuten nach dem offiziellen Ergebnisaushang zulässig und beim Slalomleiter oder beim Sportkommissar einzureichen. Sammeleinsprüche sind nicht statthaft. Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht erlaubt. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe der Strafpunkte vom Slalomleiter darüber aufgeklärt zu werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.

Einsprüche technischer Art sind unter Beifügung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,- Euro zuzüglich MwSt. an den Slalomleiter oder den Sportkommissar zu richten. Der Einspruchsgrund muss eindeutig angegeben sein. Der Sportkommissar prüft die Zulässigkeit des Einspruchs. Der Technische Kommissar ermittelt die Höhe der Demontage- und Remontagekosten. Sie sind unmittelbar nach Bekanntgabe in voller Höhe an den Sportkommissar zu entrichten. Der Sportkommissar entscheidet aufgrund des schriftlichen Berichtes des Technischen Kommissars letztinstanzlich. Wird dem Einspruch entsprochen, wird dem Einspruchsführer die Einspruchsgebühr erstattet, er erhält die entrichteten Demontage- und Remontagekosten zurück und die Kosten der durchgeführten Untersuchungen gehen zu Lasten des Einspruchsgegners. Wird der Einspruch zurück gewiesen, verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten der ADAC Luftrettung.